

GMAA Schiedsgerichtsordnung für beschleunigte Verfahren (GMAA Fast Track)

Übersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahl des Einzelschiedsrichters
- § 3 Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens und Bestellung des Einzelschiedsrichters
- § 4 Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite
- § 5 Pflichten des Schiedsrichters
- § 6 Ablehnung des Schiedsrichters
- § 7 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 8 Sitz des Schiedsgerichtes, Registrierung des Verfahrens
- § 9 Gang und Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 10 Widerklage und Aufrechnung
- § 11 Grundsätze des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 12 Erheben von Beweisen
- § 13 Anzuwendendes Recht
- § 14 Gütliche Einigung
- § 15 Schiedsspruch

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Regeln finden auf alle Streitigkeiten Anwendung, sofern
 - a) die Parteien in ihrer Schiedsvereinbarung auf die GMAA Schiedsgerichtsordnung für beschleunigte Verfahren Bezug genommen haben, oder sie sich vor Einreichung der Schiedsklage einigen, dass diese Regularien gelten sollen, und
 - b) der Streitwert den Betrag von EUR 1.000.000,00 oder einen anderen zwischen den Parteien vereinbarten Betrag nicht übersteigt.Übersteigt der Streitwert diesen oder einen vereinbarten Betrag, gilt automatisch die reguläre Schiedsordnung der GMAA (GMAA Regularien).
2. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 a) und b) vor, entscheidet das Schiedsgericht durch einen Einzelschiedsrichter und innerhalb eines Zeitraums, der sechs Monate ab dessen Bestellung nicht übersteigen soll.
3. Die Parteien können diese Schiedsgerichtsordnung für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Ist der Schiedsrichter bereits bestellt, sind solche Änderungen und Ergänzungen jedoch nur mit dessen Zustimmung zulässig.
4. Es gilt die bei Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens gültige Fassung dieser Regularien.

§ 2 Auswahl des Einzelschiedsrichters

1. Die Parteien sind bei der Auswahl des Schiedsrichters frei, soweit sie sich nicht in der Schiedsvereinbarung auf eine besondere Qualifikation des Schiedsrichters oder auf dessen Person geeinigt haben.
2. Personen, die als Schlichter, Mediator, Adjudikator oder in ähnlicher Funktion in derselben Sache tätig waren, können nicht zum Schiedsrichter bestellt werden.
3. Auf Anfrage einer Partei schlägt der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA Schiedsrichter zur Auswahl vor.

§ 3 Einleitung des Schiedsverfahrens und Bestellung des Einzelschiedsrichters

1. Der Kläger leitet das Verfahren schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail an den Beklagten ein (Schiedsanzeige). In der Schiedsanzeige beschreibt der Kläger den Gegenstand des Schiedsverfahrens, schlägt zwei Schiedsrichter vor und fordert den Beklagten auf, binnen einer Woche entweder seine Zustimmung zu einem der beiden genannten Schiedsrichter zu erteilen oder seinerseits zwei Schiedsrichter zu benennen. Wenn sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schiedsanzeige auf einen Schiedsrichter geeinigt haben oder der Beklagte seinerseits keine Schiedsrichter benannt hat bzw. die Parteien sich nicht binnen einer Woche ab einer solchen Benennung auf einen Schiedsrichter geeinigt haben, bestellt auf Antrag des Klägers der Vorsitzende des Vorstandes der GMAA oder sein Vertreter den Einzelschiedsrichter.
2. Die Bestellung des Einzelschiedsrichters wird mit dessen Annahme des Amtes und der Benachrichtigung der Parteien von der Bestellung wirksam.

§ 4 Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagenseite

Soweit auf Kläger- oder Beklagenseite mehrere Parteien auftreten, bleibt es bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters. Mehrere Parteien auf einer Seite können insoweit nur einheitlich handeln.

§ 5 Pflichten des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter ist zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Der Schiedsrichter soll das Verfahren im Rahmen der Anträge der Parteien zügig fördern und innerhalb der in diesen Regularien vorgegebenen oder einer vereinbarten Frist beenden.
3. Der Schiedsrichter bewahrt die Akten des Schiedsgerichtes fünf Jahre ab der Beendigung des Verfahrens gemäß § 11 Absatz 6 auf.

4. Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er dabei nicht vorsätzlich seine Pflichten verletzt hat.
5. Für jede andere Handlung oder Unterlassung des Schiedsrichters im Zusammenhang mit einem Schiedsgerichtsverfahren haftet dieser nur, soweit er seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat.

§ 6 Ablehnung des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter kann von jeder Partei abgelehnt werden
 - a) in allen Fällen, in denen ein staatlicher Richter von der Ausübung des Richteramtes gesetzlich ausgeschlossen ist, oder
 - b) wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder
 - c) wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
 - d) wenn er die Erfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter ungebührlich verzögert.
2. In jedem Stadium des Verfahrens hat der Schiedsrichter den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten.
3. Der Schiedsrichter kann bei Bestellung durch die Parteien nur aus Gründen abgelehnt werden, die der ablehnenden Partei erst nach seiner Bestellung bekannt geworden sind. Im Übrigen hat die Partei, die den Schiedsrichter ablehnen will, den Ablehnungsgrund binnen zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich darzulegen. Eine Partei kann den Schiedsrichter ferner nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in einer Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
4. Wenn nicht binnen einer Woche nach Zugang des Ablehnungsantrags an die andere Partei und an den Schiedsrichter die andere Partei der Ablehnung zustimmt oder der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt niederlegt, entscheidet das binnen zwei Wochen ab Zugang des Ablehnungsantrags an die andere

Partei und den Schiedsrichter anzurufende, für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht.

5. Während der Anhängigkeit eines Ablehnungsantrags kann der abgelehnte Schiedsrichter das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.
6. Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsgesuch rechtskräftig stattgegeben worden, so scheidet der abgelehnte Schiedsrichter aus. Es findet dann wiederum das Bestellverfahren nach § 3 Absatz 1 Anwendung.
7. Der aus dem Verfahren ausscheidende Schiedsrichter verliert seinen Anspruch auf Vergütung und hat bereits gemäß § 7 Absatz 3 empfangene Zahlungen unverzüglich zurückzuzahlen, es sei denn, er hatte keinen Einfluss auf den Grund seines Ausscheidens.

§ 7 Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgericht hat Anspruch auf eine Vergütung und Auslagenerstattung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer), für die die Parteien als Gesamtschuldner haften.
2. Für die Vergütung und die Auslagenerstattung gelten die GMAA-Regeln für die Vergütung des Schiedsgerichts in ihrer bei Verfahrenseinleitung geltenden Fassung, die Bestandteil dieser Regularien sind.
3. Das Schiedsgericht verlangt nach Einreichung der Schiedsklage von den Parteien einen Vorschuss auf die voraussichtliche Vergütung und die Auslagen. Das Schiedsgericht kann statt des Vorschusses eine Kostensicherheit verlangen. Das Schiedsgericht soll den Vorschuss bzw. die Kostensicherheit von der Kläger- und der Beklagtenseite je zur Hälfte anfordern. Es kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass der Vorschuss bzw. die Sicherheit geleistet werden.
4. Die Regelung aus Absatz 3 gilt entsprechend für später entstehende Kosten. Soweit diese im Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme entstehen, soll das Schiedsgericht die anteiligen Kosten jedoch als Auslagenvorschuss bzw.

Sicherheitsleistung ggf. anteilig von der jeweils beweisbelasteten Partei fordern. Solange diese den Auslagenvorschuss bzw. die Kostensicherheit nicht leistet, soll die Beweisaufnahme insoweit unterbleiben. Das Verfahren ist gleichwohl zügig fortzusetzen und ggf. ohne Beweisaufnahme abzuschließen. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

5. Bestellt das Schiedsgericht einen Sachverständigen, hat die beweisbelastete Partei einen Kostenvorschuss zu entrichten, der die volle Vergütung des Sachverständigen nebst Auslagen umfasst.
6. Ob und inwieweit ein Kläger oder Widerkläger der anderen Partei auf deren Antrag wegen der Verfahrenskosten Sicherheit zu leisten hat, weil zu befürchten ist, dass ihre Erstattung andernfalls im Falles des Obsiegens nicht durchgesetzt werden kann, entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Weist die jeweilige Partei die Leistung der festgesetzten Sicherheit binnen einer zu bestimmenden Frist dem Schiedsgericht nicht nach, so ist ihre Klage bzw. Widerklage auf Antrag der anderen Partei für zurückgenommen zu erklären, wenn der Nachweis der Leistung der Sicherheit bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts zur Zurücknahme nicht erbracht wurde.
7. Jede Partei hat entsprechend ihrem jeweiligen Unterliegen die Vergütung des Schiedsgerichtes nebst dessen Auslagen und die ihr erwachsenen Kosten und Auslagen zu tragen und der anderen Partei die dieser erwachsenen Kosten und Auslagen zu erstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Vergütung der Verfahrensbevollmächtigten ist bis zur Höhe der sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ergebenden Anwaltsgebühren für die Berufungsinstanz erstattungsfähig. Entsprechendes gilt, wenn die Schiedsklage bzw. Schiedswiderklage zurückgenommen wird oder als zurückgenommen gilt.

§ 8 Sitz des Schiedsgerichtes, Registrierung des Verfahrens

1. Haben die Parteien den Sitz des Schiedsgerichtes nicht vereinbart, so bestimmt das Schiedsgericht entweder Hamburg oder Bremen zum Sitz des Schiedsgerichtes.
2. Das Schiedsgericht meldet dem Sekretariat der GMAA jedes vor ihm begonnene Schiedsgerichtsverfahren sowie dessen Beendigung. Es sendet dem Sekretariat eine anonymisierte Ausfertigung eines begründeten

Schiedsspruches zur Veröffentlichung, es sei denn, eine der Parteien widerspricht.

§ 9 Gang und Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Schiedsanzeige und soll sechs Monate nach Bestellung des Schiedsrichters beendet sein.
2. Das Schiedsgericht stellt unverzüglich im Rahmen einer Telefonkonferenz oder eines Zusammenkommens gemeinsam mit den Parteien einen Zeitplan auf, der die Einhaltung der Verfahrensdauer nach Absatz 1 sicherstellen soll. Dabei sollen die Parteien dem Schiedsgericht den Umfang der Streitsache im Wesentlichen schildern. Können sich die Parteien auf einen Zeitplan nicht einigen, setzt das Schiedsgericht den Zeitplan fest, wobei die nachfolgenden Fristen nicht verkürzt werden dürfen. Solange eine Einigung zwischen den Parteien oder eine Festsetzung durch das Schiedsgericht nicht erfolgt ist, sind die nachfolgenden Zeitvorgaben einzuhalten.
3. Die Schiedsklage ist innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung des Schiedsrichters einzureichen. Die Klageerwiderung ist innerhalb weiterer vier Wochen ab Zugang der Schiedsklage beim Beklagten einzureichen.
4. Ab Zugang der Klageerwiderung hat der Kläger zwei Wochen Zeit für die Einreichung der Replik. Diese Frist verlängert sich um zwei Wochen im Falle einer Widerklage und die Replik umfasst sodann auch die Beantwortung der Widerklage. Daraufhin hat der Beklagte innerhalb von zwei Wochen ab Zugang die Duplik einzureichen.
5. Sodann soll vier Wochen nach Einreichung der Duplik die mündliche Verhandlung stattfinden, in der auch eine eventuelle Beweisaufnahme zu erfolgen hat. Das Schiedsgericht verfasst ein Protokoll über die mündliche Verhandlung und übersendet dieses unverzüglich an die Parteien.
6. Verspäteten Vortrag muss das Schiedsgericht zurückweisen, wenn dessen Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

7. Nach der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen dem Schiedsgericht jeweils einen abschließenden Schriftsatz vorzulegen, der keinen neuen Sachvortrag enthalten darf. Beide Parteien reichen diesen Schriftsatz bei dem Schiedsgericht ein, das nach Eingang beider Schriftsätze diese jeweils weiterleitet.
8. Schiedsklage, Klageerwiderung, Widerklage und Aufrechnung dürfen einen Umfang von jeweils 50.000 Zeichen nicht überschreiten. Für Replik, Duplik sowie die Schriftsätze nach der mündlichen Verhandlung gilt ein Umfang von jeweils 25.000 Zeichen. Rubrum und Anträge werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen nicht mitgezählt. Anlagen zu Schriftsätzen können zur Erläuterung und Konkretisierung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht ersetzen.
9. Abweichungen von diesen Regeln bedürfen der Vereinbarung. Über Verstöße durch die Parteien entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

§ 10 Widerklage und Aufrechnung

1. Eine Widerklage ist nur zulässig, wenn die Parteien für den der Widerklage zugrundeliegenden Gegenstand eine Schiedsvereinbarung nach diesen Regularien getroffen haben und der Streitwert der Widerklage den nach § 1 Absatz 1 lit. b) festgelegten Betrag nicht übersteigt.
2. Die Widerklage muss spätestens mit der Einreichung der Klageerwiderung erhoben werden.
3. Für Forderungen, die im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, gelten die Bestimmungen zur Widerklage entsprechend.

§ 11 Grundsätze des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in der deutschen oder englischen Sprache durchgeführt. Andere Sprachen können im Schiedsgerichtsverfahren nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes und der Parteien verwendet werden. In Ermangelung einer Einigung über die deutsche oder englische Sprache entscheidet das Schiedsgericht.

2. Die Parteien übermitteln sich gegenseitig alle Schriftsätze und sonstigen Stellungnahmen mit Anlagen und dem Schiedsgericht ein weiteres Exemplar. Anlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
3. Jegliche verfahrensbezogene Korrespondenz ist zur Beschleunigung des Schiedsgerichtsverfahrens per Telefax oder in elektronischer Form zu übermitteln. Schriftsätze sowie schriftliche Zeugenaussagen sind (jedenfalls auch) in elektronischer Form einzureichen.
4. Jede Partei kann sich durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten lassen.
5. Das Schiedsgericht soll die mündliche Verhandlung so vorbereiten, dass die Sache im Anschluss an die mündliche Verhandlung entschieden werden kann.
6. Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch Schiedsspruch oder durch einen Beschluss des Schiedsgerichts beendet. Das Schiedsgericht kann durch Beschluss die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens feststellen, wenn
 - a) der Kläger nicht innerhalb der in § 9 Absatz 3 geregelten, in einem Zeitplan gemäß § 9 Absatz 2 vereinbarten oder auf Antrag des Beklagten vom Schiedsgericht bestimmten Frist die Klage begründet, oder
 - b) die Klage zurückgenommen wird oder für zurückgenommen erklärt wird, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
 - c) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder
 - d) die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben, oder
 - e) die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
7. Wenn die Parteien nicht ausdrücklich ein anderes Verfahrensrecht vereinbart haben, gilt Buch 10 der deutschen Zivilprozessordnung.

§ 12 Erheben von Beweisen

1. Beruft sich eine Partei auf einen Zeugenbeweis, soll sie dem Schiedsgericht mit der Übermittlung ihres Schriftsatzes eine schriftliche Zeugenaussage jedes einzelnen von ihr benannten Zeugen einreichen. Die schriftliche Zeugenaussage soll einen Umfang von 15.000 Zeichen nicht überschreiten.
2. Jede Partei soll für die Präsenz des oder der von ihr benannten Zeugen in der mündlichen Verhandlung sorgen.
3. Beabsichtigt das Schiedsgericht, einen Sachverständigen zu bestellen, versucht es zunächst in einer Telefonkonferenz mit den Parteien, eine Einigung über die als Sachverständiger auszuwählende Person herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wählt das Schiedsgericht die Person des Sachverständigen und bestellt diesen, sobald die beweisbelastete Partei einen erforderlichen und durch Verfügung festgesetzten Vorschuss geleistet hat.
4. Das Sachverständigengutachten soll einen Umfang von 50.000 Zeichen nicht überschreiten.

§ 13 Anzuwendendes Recht

1. Haben die Parteien keine ausdrückliche Rechtswahl getroffen, so gilt deutsches Recht als gewählt, auch für die Schiedsvereinbarung selbst.
2. Das Schiedsgericht hat bei seiner Entscheidung die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche zu berücksichtigen.
3. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

§ 14 Gütliche Einigung

1. Das Schiedsgericht soll in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Regelung des Streites oder einzelner Streitpunkte bedacht sein und, wenn es dies für tunlich hält, den Parteien einen Vergleich vorschlagen.

2. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss gemäß § 11 Absatz 6 lit. c). Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

§ 15 Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und muss begründet werden. Er hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens nebst ihrer Anschriften sowie Namen und Anschriften etwaiger Prozessbevollmächtigter,
 - b) die Bezeichnung des Schiedsrichters, der den Schiedsspruch erlässt,
 - c) den Sitz des Schiedsgerichtes,
 - d) das Datum der Abfassung des Schiedsspruches,
 - e) die Entscheidungsformel,
 - f) die Entscheidungsgründe,
 - g) die Entscheidung, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen hat,
 - h) die Unterschrift des Schiedsrichters.

Der Schiedsspruch ist den Parteien vorab per E-Mail zu übermitteln und sodann in je einer Urschrift zuzustellen.

2. Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruches an die Sachanträge der Parteien gebunden.
3. Der Schiedsspruch soll innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung erlassen werden.